

Anhang zur SEVO

Gebührenverordnung Siedlungsentwässerungsanlagen (GVO SEVO) (gemäss SEVO Art. 6.2)

Rüschlikon, 20. August 1997
rev. 6. Oktober 2010 / rev. 28. März 2012 / rev. 28.01.2019

1. Anschlussgebühren

11 Gebührenpflicht

111 Grundsatz Für den erstmaligen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz sowie bei einer Erweiterung und/oder Nutzungsänderung wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt 12 Promille des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude. Vom Assekuranzwert abzuziehen sind vom Bund und Kanton zugesprochene Förderbeiträge für Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen.

112 Gewerbe- und Industriegebäude Für gewerbliche und industrielle Gebäude legt die Baukommission eine den besonderen Verhältnissen angepasste, erhöhte oder reduzierte Anschlussgebühr fest.

12 Sonderfälle

Wo kein Gebäudeversicherungswert besteht, gelten folgende Anschlussgebühren:

121 Autoabstellplätze pro versiegeltem Parkplatz Fr. 50.00

122 Schwimmbäder pro Gartenschwimmbecken Fr. 200.00

123 Unüberbaute Grundstücke Werden unüberbaute Grundstücke angeschlossen, setzt die Baukommission die Gebühr fest.

13 Teilgebühr

Wird unverschmutztes Abwasser ordnungsgemäss zur Versickerung gebracht, wird die gesamte Anschlussgebühr um 30% reduziert.

14 Nachzahlung

Bei Um- und Erweiterungsbauten, Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung sowie Nutzungsänderungen an angeschlossenen Liegenschaften wird eine Nachzahlung wie folgt erhoben.

Die Nachzahlung wird gemäss Art. 11 auf der Basis der Differenz des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) vor und nach dem Umbau resp. der Nutzungsänderung berechnet. Vom Assekuranzwert abzuziehen sind vom Bund und Kanton zugesprochene Förderbeiträge für Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen.

15 Gebührenforderung

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühren entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Für Nachzahlungen entsteht sie mit der Vollendung des Umbaues resp. der Nutzungsänderung.

Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung am Tage nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vorname des Anschlusses.

Schuldner der Anschlussgebühr bzw. der Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer anderen Schuldübernahme zugestimmt hat, der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

16 Rechnungstellung

Mit der Erteilung der Kanalisationsbewilligung wird die Anschlussgebühr gestützt auf die Angaben im Gesuch provisorisch berechnet und in Rechnung gestellt. Spätestens bei Baubeginn ist die provisorische Anschlussgebühr zu bezahlen. Nach Bauvollendung und Vorlage der Gebäudeschätzung wird die Anschlussgebühr definitiv berechnet und die Differenz zum provisorischen Betrag in Rechnung gestellt resp. zurückbezahlt. Der Differenzbetrag ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Massgebend für die Gebührenrechnung sind die im Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Ansätze.

2. Benutzungsgebühren

21 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (inkl. offene und eingedolte Bäche) wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Eigentümer aller an den öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Liegenschaften haben eine jährliche Benutzungsgebühr (früher Klärgelb) zu zahlen. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

22 Grundgebühr

221 Grundsatz

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasseranschlusses. Sie beträgt CHF 21.00 pro m³/h Nenngrosse des Wasserzählers beim Wasseranschluss.

222 Sonderfälle
Bei Strassen und Wegen, die ins Siedlungsentwässerungsnetz entwässern, werden 50 Rp. pro m² Strassen- und Wegfläche erhoben. Für das öffentliche Strassen- und Wegnetz setzt die Baukommission eine Jahrespauschale fest.

Bei Grundstücken ohne Wasseranschluss aber mit Anschluss am Kanalnetz legt die Baukommission die Grundgebühr fest.

22 Mengengebühr

221 Grundsatz
Die Mengengebühr beträgt CHF 1.00 pro m³ bezogenes Frischwasser und wird aufgrund der Vorjahresmessung berechnet.

222 Gewerbebetriebe
Für industrielle oder gewerbliche Betriebe mit schwer zu verarbeitendem Abwasser setzt die Baukommission die Mengengebühr nach Art und Menge des Abwassers fest.

223 Teilgebühr
Wird ein erheblicher Teil des bezogenen Frischwassers rechtmässig und nachgewiesenermassen nicht der Kanalisation zugeleitet, kann die Baukommission auf Ersuchen des betroffenen Grundeigentümers die Benützungsgebühr angemessen reduzieren.

224 Kein Wasserzähler
Fehlt ein Wasserzähler oder funktioniert dieser nicht, setzt die Baukommission eine Pauschale fest.

23 Rechnungstellung

Die Benützungsgebühren werden jährlich im ersten Halbjahr erhoben, wobei Akontozahlungen verlangt werden können. Schuldner der Benützungsgebühren ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen erfolgt keine Zwischenabrechnung.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

3. Verwaltungsgebühren

31 Gebührenpflicht

Für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne sowie die Abnahme der ausgeführten Anlagen sind gemäss der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden angemessene Gebühren zu entrichten.

4. Schlussbestimmungen

- 41 Anschlussverweigerung** Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entstehen die Gebührenforderungen nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.
- 42 Rekursrecht** Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen schriftlich Rekurs erhoben werden.
- 43 Inkrafttreten** Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Die Bestimmungen über die Benutzungsgebühren gelten ab 1. Januar 1998.

Gemeinderat Rüslikon

Präsidentin Schreiber

Dr. Brigitte Gürtler Pius Rüdüsüli